

S A T Z U N G

für den Verein

PERSONET

I. NAME, SITZ, ZWECK**Name, Sitz****§ 1**

1. Der Verein führt den Namen "Personet e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth; er ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Zweck**§ 2**

1. Zweck des Vereins ist, sich gemeinsam den personalrelevanten Herausforderungen von Gegenwart und Zukunft zu stellen. Dadurch werden die Attraktivität Oberfrankens sowie der einzelnen Unternehmen nachhaltig gestärkt.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. branchenübergreifenden Austausch und Kompetenzbündelung im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit
 2. Initiierung, Koordination und Organisation von gemeinschaftlichen Projekten im Personalbereich
 3. Veranstaltung von Seminaren und Tagungen auf dem Gebiet des Personalmanagements
 4. gemeinsame Außendarstellung zur Verbesserung der Attraktivität Oberfrankens als Region zum Leben und Arbeiten

Zweckgebundene Mittelverwendung

§ 3

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben oder Leistungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand. Über die Annahme des Antrags entscheiden die gewählten Mitglieder des Vorstands. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Bekanntgabe der Gründe erfolgen.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss bei natürlichen Personen, durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss bei juristischen Personen sowie Personengesellschaften.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig. Bei Anhebung der Mitgliedsbeiträge um mehr als 20 % besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ab dem Erhebungsbeschluss.
3. Vertraglich eingegangene Verpflichtungen im Rahmen von Projekten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.
4. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Er erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 3 Monaten nach Zugang beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Dieser leitet den Einspruch zur endgültigen Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung weiter. Als wichtiger Ausschlussgrund gilt die Nichtentrichtung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung.

III. FÖRDERER

§ 6

1. Förderer sind natürliche oder juristische Personen, die, ohne Mitglied zu sein, die Ziele des Vereins fördern.
2. Förderer werden vom Vorstand aufgenommen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 entsprechend.
3. Die Rechte und Pflichten und die Höhe der Beiträge der Förderer werden durch den Vorstand festgelegt. Die Mitgliederversammlung ist vom Inhalt der Festlegungen in Kenntnis zu setzen.

IV. BEITRÄGE

§ 7

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur Entrichtung von Beiträgen, die zu Beginn des Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt des Beitritts zu leisten sind.
2. Jedes Mitglied hat einen Grundbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands bestimmt wird. Neumitglieder zahlen im Jahr des Vereinsbeitritts den Beitrag monatsanteilig.
3. Über die Grundbeiträge hinaus leisten die Mitglieder nach freiem Ermessen Förderbeiträge, diese können auch zweckgebunden entrichtet werden. Förderbeiträge können auch in Form von Sachleistungen erbracht werden.
4. Aufwendungen für Projekte werden gesondert zwischen den Projektteilnehmern vereinbart.

V. ORGANE**§ 8**

1. Organe des Vereins sind
 - 1 der Vorstand
 - 2 die Geschäftsführung
 - 3 der Beirat
 - 4 die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliedschaft im Vorstand und im Beirat endet entweder durch Tod, Zeitablauf, Abberufung oder Rücktritt. Abberufung oder Rücktritt können - sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt - nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Vorstand**§ 9**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorstand und zwei bis fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand muss sich aus den Mitgliedern des Vereins rekrutieren.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den ersten Vorstand und einen Stellvertreter.
3. Die Tätigkeit im Vorstand ist unentgeltlich, den Mitgliedern des Vorstandes können die aus ihrer Tätigkeit entstandenen Kosten erstattet werden.

§ 11

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1 Aufstellung des Haushaltsvoranschlags, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie der Jahresrechnung
 - 2 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - 3 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - 4 Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Entscheidung ist unverzüglich der Mitgliederversammlung mitzuteilen
 - 5 Bestellung und Abberufung der Beiratsmitglieder
2. Der Vorstand bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle und legt den Aufgabenbereich der Geschäftsführung fest. Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand bestellt.
3. Der Vorstand hat bei der Verwaltung des Vereinsvermögens die von der Mitgliederversammlung festgelegten Richtlinien und Grundsätze zu beachten.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die im Vereinszweck genannten Aufgabstellungen des Vereins erfüllt werden.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorstands den Ausschlag.

Geschäftsführung

§ 12

1. Die laufende Geschäftsführung des Vereins obliegt dem/der Geschäftsführer/in.
2. Über Einstellung und Entlassung des/der Geschäftsführers/in beschließt der Vorstand.
3. Der/die Geschäftsführer/in hat die Aufgabe, im Einvernehmen mit dem Vorstand alle zur Erfüllung des Vereinszwecks geeigneten und erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Der/die Geschäftsführer/in unterliegt den Weisungen des Vorstandes und hat die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung auszuführen
4. Der/die Geschäftsführer/in ist hauptamtlich tätig. Er/sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen teil.

Beirat

§ 13

1. Der Beirat kann bestehen aus
 - 1 Vertretern der Kammern
 - 2 Vertretern aus Wissenschaft und Forschung
 - 3 weiteren Personen, die den Vereinszweck fördern
2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand.
3. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich; bare Auslagen können ersetzt werden.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

§ 14

1. Der Beirat tritt bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern des Beirats oder des Vorstandes des Vereins zusammen und wird vom/von der Vorsitzenden einberufen.
2. Der Vorstand und der/die Geschäftsführer/in haben das Recht, an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Die Mitglieder des Beirats und des Vorstandes sowie der/die Geschäftsführer/in sind zu Sitzungen rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

§ 15

1. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beiratsmitglieder gemäß § 13, Abs. 1, Ziffer 1 - 3 können sich mit Stimmrecht vertreten lassen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirats ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom/von der Vorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied des Beirats unterzeichnet werden muss.
3. Beschlüsse können - wenn kein Mitglied des Beirats dieser Art der Beschlussfassung widerspricht - auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

Mitgliederversammlung

§ 16

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitglieder sind zu Versammlungen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

§ 17

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
3. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Juristische Personen und Personengesellschaften sollen einen ständigen Vertreter sowie für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter benennen, der ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnimmt.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorstands den Ausschlag. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 18

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Bestellung des Vorstands
2. die Feststellung der Jahresrechnung
3. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands
4. den Ausschluss von Mitgliedern, sofern ein Einspruch vorliegt
5. Satzungsänderungen
6. die Auflösung des Vereins
7. Erlass von Richtlinien für die Verwaltung des Vereinsvermögens
8. Prüfung und Feststellung des Haushaltsvoranschlags sowie des Jahresberichts
9. Bestimmung der Rechnungsprüfer und Beschlussfassung über den Prüfungsbericht

Auflösung des Vereins**§ 19**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann über die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes erhalten die Mitglieder des Vereins keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.
3. Über das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung in derselben Sitzung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird. Eine Begünstigung von Privatpersonen ist dabei nicht zulässig.